

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende

**Satzung  
für den Heimatspfleger der Stadt Neuburg an der Donau:**

**§ 1  
Aufgaben und Tätigkeitsrahmen**

- (1) Die Heimatspflege will Werte, die aus vergangener Zeit stammen und deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Art von Bedeutung ist, bewahrt und gepflegt wissen. Sie will das, was im Interesse der Allgemeinheit für Gegenwart und Zukunft Wert haben kann, erhalten und in dieser Richtung wirken. Sie strebt an, dass sich Neuschöpfungen dem vorhandenen historischen Erscheinungsbild gut einfügen, das Stadtbild in seiner Eigenart und Identität bewahrt bleibt, Störungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.
- (2) Der/Die Heimatspfleger\*in berät und unterstützt die Stadt Neuburg an der Donau generell in allen Belangen der Heimatspflege. Soweit erforderlich, arbeitet er/sie mit sonstigen Behörden, Verwaltungsträgern, Kirchen, sonstigen Organisationen und Personen, deren Wirkung für die Heimatsforschung und Heimatspflege von Bedeutung ist, zusammen.
- (3) Gemäß Art. 13 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) berät der/die Heimatspfleger\*in insbesondere die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.
- (4) Der/Die Heimatspfleger\*in kann die Aufnahme von Baudenkmalern und Bodendenkmalern in die Denkmalliste anregen (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG).

**§ 2  
Zusammenarbeit mit dem/der Heimatspfleger\*in**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau beteiligt den/die Heimatspfleger\*in rechtzeitig in allen die Heimatspflege berührenden Fragen. Die dafür fachlich zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung erteilen dem/der Heimatspfleger\*in hierbei die Auskünfte und stellen die Unterlagen zur Verfügung, die zur Beurteilung der Fragen notwendig und sachdienlich sind. Zur Rückäußerung kann eine angemessene Frist gesetzt werden.
- (2) Dem/der Heimatspfleger\*in ist in allen den Denkmalschutz betreffenden Fällen gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Neuburg an der Donau lädt den/die Heimatspfleger\*in zu den Amtstagen des Landesamts für Denkmalpflege und anderen relevanten Terminen ein. Soweit von diesen Beratungsterminen Protokolle gefertigt werden, erhält der/die Heimatspfleger\*in Abdrucke.
- (4) Der/die Heimatspfleger\*in ist bei Verfahren der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren, die seinen/ihren Amtsbereich betreffen, als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

- (5) Er/Sie wird zu Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse geladen, soweit Tagesordnungspunkte beraten werden, die in seinen/ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Der/die Vorsitzende kann ihm im Einzelfall das Wort zur Abgabe seiner/ihrer fachgutachtlichen Stellungnahme erteilen.
- (6) Die Verwaltung ist im Sinne einer guten Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt verpflichtet, zu Anträgen oder Anfragen des/der Stadtheimspflegers\*in in angemessener Frist Stellung zu nehmen und ihn/sie im erforderlichen Umfang bei der Ausübung seines/ihrer Ehrenamts zu unterstützen.
- (7) Der/die Stadtheimpfleger\*in ist kraft seines/ihrer Amtes Mitglied in der Stiftung Ursulinerfonds.

### **§ 3 Stellung und Berufung**

- (1) Das Amt des/der Heimatpfleger\*in ist ein gemeindliches Ehrenamt. Als Heimatpfleger\*in soll nur eine Persönlichkeit berufen werden, die fachlich und aufgrund ihrer Ortskenntnisse für diese Tätigkeit besonders geeignet ist. Im Übrigen gilt Art. 19 Gemeindeordnung.
- (2) Vor der Bestellung oder Abberufung des/der Heimatpfleger\*in sollen die Regierung, der/die Bezirksheimpfleger\*in, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und der Bayer. Landesverein für Heimatpflege rechtzeitig gehört werden.
- (3) Der/die Heimatpfleger\*in wird durch Beschluss des Stadtrats auf die Dauer von höchstens sechs Jahre bestellt. Seine/Ihre Amtszeit beginnt mit dem Ersten des auf die Sitzung folgenden Monats und endet mit der Wahlzeit des Stadtrats. Die Bestellung soll spätestens in der zweiten auf die konstituierende Sitzung folgenden ordentlichen Stadtratssitzung erfolgen. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig. Der/die bisherige Amtsinhaber\*in bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung kommissarisch im Amt.
- (4) Der/die Heimatpfleger\*in führt die amtliche Bezeichnung „Stadtheimpfleger\*in“. Er/Sie nimmt öffentliche Aufgaben wahr und steht in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zur Stadt Neuburg an der Donau. Er/Sie ist in den seine/ihre Aufgaben berührenden Fragen Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften.
- (5) Der/die Heimatpfleger\*in erhält eine Urkunde über die Bestellung.
- (6) Der Stadtrat kann den/die Heimatpfleger\*in durch Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 2 GO). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Heimatpfleger\*in
  1. seine/ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
  2. seine/ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 BayVwVfG).
- (7) Der/Die Heimatpfleger\*in kann sein/ihr Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 GO).
- (8) In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Abs. 1 GO entsprechend.

### **§ 4 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der/Die Heimatpfleger\*in ist zur gewissenhaften Wahrnehmung seiner/ihrer Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Er/Sie hat über die ihm/ihr bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- 
- (3) Im Übrigen gilt Art. 20 Abs. 1 bis 4 GO.
- (4) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort.

### **§ 5 Entschädigung**

- (1) Der/die Heimatpfleger\*in erhält eine angemessene monatliche Entschädigung und auf Antrag die Erstattung der Reisekosten für die vom/von der Oberbürgermeister\*in genehmigte Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen.
- (2) Mit der Monatspauschale sind alle Tätigkeiten und Kosten innerhalb und außerhalb von Sitzungen einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebiets (mit Stadtteilen) abgegolten.
- (3) Endet die Tätigkeit des/der Heimatpfleger\*in im Laufe eines Monats, wird die Entschädigung für den gesamten Monat gewährt.
- (4) Der/Die Heimatpfleger\*in ist von der Zahlung von Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen (z.B. Stadtarchiv) freigestellt, soweit die Nutzung im Rahmen des Ehrenamtes erfolgt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 01.03.2021  
Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister